

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 354/2020 1. Ergänzung öffentlich			
Dezernat: BM FBL: Herr Robens AbtL: Frau Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Atzrodt		Mitzeichnungen			
		I			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					23.11.2020
Rat					14.12.2020

TOP	Besetzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie
------------	---

Beschlussvorschlag

1. Bei der Ausschussbesetzung werden die Ratsmitglieder und die in der Jugendarbeit erfahrenen Frauen und Männer in einem Wahlgang gem. § 50 Abs. 3 GO NRW gewählt. Die stimmberechtigten Mitglieder der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden in einem separaten zweiten Wahlgang gewählt.

2. Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie wird wie folgt besetzt:

a) Gem. § 50 Abs. 3 GO NRW durch die Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer oder

alternativ

b) Auf der Basis des einheitlichen Wahlvorschlages vom

3. Der Rat bestätigt die nachfolgenden beratenden Mitglieder, die gem. § 4 Abs. 3 der Satzung des Jugendamtes dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie angehören:

a) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreterin/Vertreter;

Esser, Matthias, Dezernent

b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder ihre/seine Vertretung;

Huge, Hilke, Jugendamtsleiterin

c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Köln bestellt wird;

Dr. von Danwitz, Klaus-Stephan

Kemmerling, Hans

d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor der zuständigen Agentur für Arbeit Brühl bestellt wird;

Karl, Mirko

Konrad, Astrid

e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung in Köln als obere Schulaufsichtsbehörde bestellt wird;

Kaperlat-Fuß, Christa

Seifriz, Britta

- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Oberkreisdirektorin/vom Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde des Rhein-Erft-Kreises bestellt wird;
Bellmann, Uwe; Polizeiwache Nord **Graf, Heiko; Polizeiwache Nord**
- g) je ein Vertreter/eine Vertreterin der kath. Kirche und der ev. Kirche, die von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften - bestellt werden;
N.N.
- h) je ein sachkundiger Vertreter/eine sachkundige Vertreterin gem. § 5 Abs. 3 AG-KJHG NRW derjenigen Fraktionen im Rat der Kreisstadt Bergheim, die nicht bereits gem. Abs. 2 vertreten sind;
(abhängig von der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder)
- i) auf Antrag je ein Vertreter/eine Vertreterin der Wohlfahrtsverbände gem. § 5 Abs. 3 AG-KJHG NRW, die nicht gem. Abs. 2 a stimmberechtigt sind
(abhängig von der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder)
- j) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe (AG 78) gem. § 5 Abs. 3 AG-KJHG NRW
Dammer, Katharina (ASH Sprungbrett) **Enders, Britta (SKF Frechen)**
- k) eine Vertreterin / einen Vertreter des Integrationsrates, die/der durch den Integrationsrat gewählt wird
N.N.
- l) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates
Schack, Franziska

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Personelle Besetzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie

2. Sachverhalt

Die Besetzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie, TOP 5 der Ratssitzung am 23.11.2020, wurde zur Ratssitzung am 14.12.2020 vertagt mit der Maßgabe, dass zu dieser Ratssitzung ein einheitlicher Wahlvorschlag zur Besetzung vorgelegt wird. Die Verwaltung wird die Vorbereitung des einheitlichen Wahlvorschlags unterstützen.

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie wurde am 09.11.2020 gebildet, dem insgesamt 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören. Dieser Ausschuss besteht aus **neun** Mitgliedern des Rates oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i.V.m. mit dem Ausführungsgesetz zum KJHG) sowie **sechs** Mitgliedern, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen werden (§71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i.V.m. mit dem Ausführungsgesetz zum KJHG).

Die im Bereich der Kreisstadt Bergheim wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertretungen vorzuschlagen. Aus den Vorgeschlagenen wählt der Rat die Mitglieder; nicht vorgeschlagene Personen (von Trägern) dürfen nicht gewählt werden.

Insgesamt wurden bis zum Versand der Unterlagen für die sechs Sitze stimmberechtigter Mitglieder dreizehn Wahlvorschläge für ordentliche Mitglieder und acht Wahlvorschläge für Stellvertreter unterbreitet. Der Rat hat daher eine Auswahl zu treffen, welchen Verbänden/Personen er die stimmberechtigten Sitze im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie einräumen will. Diese Liste ist als Anlage 1 beigelegt, welche bis zum Sitzungstag noch seitens der Träger ergänzt werden kann.

Altersvoraussetzungen und sonstige notwendige Eigenschaften:

- Zum stimmberechtigten Mitglied im Jugendhilfeausschuss darf nur gewählt werden, wer das passive Wahlrecht besitzt, d. h. wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, seinen Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in der Kreisstadt Bergheim hat und die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EG-Mitgliedstaates besitzt.
- Bei der Wahl soll ein möglichst paritätisches Geschlechterverhältnis angestrebt werden (§ 4 Abs. 2 u. 3 AG KJHG).
- Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen (§ 4 Abs. 2 u. 3 AG KJHG i. V. m. §§ 12 und 7 Kommunalwahlgesetz).
- Die Beschlussfassung über eine besondere Vertretungsregelung ist im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie entbehrlich, da auf Grund der gesetzlichen Regelung die Stellvertretung personengebunden ist und für jedes ordentliche Mitglied ein einzeln bestimmter Vertreter zu wählen ist.

Einer breiteren Trägervielfalt im AfKJF wäre es zuträglich, dass bei der Sitzverteilung Doppelbelegungen (zwei Sitze vom gleichen Träger) vermieden werden (bezogen auf die 6 Vertreter). Somit sollen auch die direkten Vertretungen innerhalb der jeweiligen drei Trägergruppen anderen Verbänden bzw. Trägern angehören.

Zu Ziffer 3 des Beschlussvorschlags:

Die Liste der Benennungen der beratenden Mitglieder, die gem. § 4 Abs. 3 der Satzung des Jugendamtes dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie angehören, ist als Anlage 2 beigelegt. Der Rat bestätigt diese Benennungen, hier hat er kein Auswahlmessen.

Einheitlicher Wahlvorschlag bzw. Besetzung der Ausschüsse nach den Grundsätzen der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer)

Gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW ist die Besetzung des Ausschusses durch einen einheitlichen Wahlvorschlag möglich, auf den sich die Ratsmitglieder geeinigt haben. Voraussetzung für die Annahme des Vorschlags ist ein einstimmiger Beschluss des Rates.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Stimmen können nur auf eingereichte Listen der Fraktionen abgegeben werden. Die Ausschussmitglieder müssen namentlich bestimmt werden.

Die Verwaltung bietet im Vorfeld der Beschlussfassung ihre Hilfestellung zur Herbeiführung eines einheitlichen Wahlvorschlages an. Dadurch können auch latente Unwägbarkeiten durch krankheits- oder urlaubsbedingte Abwesenheiten am Sitzungstag sowie unvorhergesehene Abstimmungsverhalten ausgeschlossen werden, die sich dann auf die Ausschussarbeit während der gesamten Wahlperiode des Rates auswirken würden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2003 sind gemeinsame Vorschläge (Listenverbindungen) von Fraktionen bei der Besetzung von Ausschüssen unzulässig, sofern sie zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildet werden. Unter Berücksichtigung der Leitsätze des Urteils ist eine Listenverbindung zur Verteilung der Ausschusssitze nur zulässig, wenn sie unter Beachtung des Meinungs- und Kräftespektrums im Rat erfolgt und nicht zum Nachteil einer anderen Fraktion geht, die nicht an der Listenverbindung beteiligt ist. Man spricht auch von der Spiegelbildlichkeit der Rats- und Ausschuszzusammensetzung. Das bedeutet, dass eine Verschiebung von Ausschusssitzen nur zwischen den beteiligten Fraktionen der Listenverbindung stattfinden darf. In Erweiterung der Leitsätze hält das Innenministerium NRW es auch für zulässig, wenn eine Fraktion mit einem Einzelbewerber eine Absprache über das Abstimmungsverhalten trifft, nach der die Fraktion im Ergebnis zu dessen Gunsten auf einen ihrer Sitze verzichtet.

Entsprechend der derzeitigen Situation im Rat könnte eine Abstimmung nach Hare-Niemeyer zu folgenden Ergebnissen bei der Besetzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie führen, vorausgesetzt, dass

- alle Ratsmitglieder in der Sitzung am 14.12.2020 anwesend sind und
- die Ratsmitglieder exakt der aktuellen Fraktionszusammensetzung abstimmen.

Zahl der zu besetzenden Ausschuss-
sitze nach Hare-Niemeyer

Fraktion	9	6
CDU* (23)	4	3
SPD (9)	2	1
Grüne (6)	1	1
FDP (3)	1	1 Los
AfD (3)	1	1 Los
MDW!Linke (2)	0	0
Liebe* (0)		

*Die Liebe hat angekündigt, mit der CDU-Fraktion zu stimmen

Erläuterungen:

9 Sitze sind bei den Ratsmitgliedern und den in der Jugendarbeit erfahrenen Frauen und Männer im AfKJF zu besetzen.

6 Sitze sind bei den stimmberechtigten Mitgliedern der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im AfKJF zu besetzen;

Sofern ein einzelnes Ratsmitglied keinem Ausschuss angehört, so steht ihm gemäß § 58 Abs. 1 GO das Recht zu, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der/die benannte sachkundige Bürger*in wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Dies gilt nach der aktuellen Abstimmung mit dem StGB NRW nun auch für den Jugendhilfeausschuss (hier: AfKJF). Somit kann die bei der Abstimmung unterlegene Fraktion zumindest einen sachkundigen Vertreter nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG als beratendes Mitglied in diesen Ausschuss entsenden. Diese wären unter TOP „Bestellung von weiteren beratenden Ausschussmitgliedern“ zu wählen bzw. zu bestätigen.

Herr Bürgermeister Mießler ist bei der Abstimmung über die Besetzung der Ausschüsse nicht stimmberechtigt.